

nicht zu verlassen, bewußt zu machen. Diese Belehrung ist aktenkundig vorzunehmen.

Dem Strafgefangenen ist für die Dauer des Aufenthalts außerhalb der StVE bzw. des JH eine vom Leiter der StVE bzw. des JH unterschriebene und gesiegelte formlose Bescheinigung auszuhändigen, die die kleinen Personalien des Strafgefangenen, die Dauer und die Begrenzung des Aufenthalts sowie den Namen und die Personalausweisnummer der Begleitperson enthalten muß.

Da die Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der StVE bzw. des JH die Erlaubnis zum Tragen eigener Bekleidung einschließt, ist rechtzeitig die Aushändigung von Zivilkleidung zu organisieren, die sich in einem einwandfreien und sauberen Zustand befinden muß.

Der Leiter des zuständigen VPKA ist über die Genehmigung zum Aufenthalt des Strafgefangenen außerhalb der StVE bzw. des JH zu informieren. Das ist notwendig, um zu verhindern, daß derartige Personen zugeführt werden, weil sie nicht im Besitz eines Personalausweises sind, andererseits aber auch dem VPKA bekannt ist, wie viele Strafgef angenen sich wann mit einer solchen Genehmigung außerhalb der StVE bzw. des JH befinden.

Die Rückkehr des Strafgefangenen ist zu überwachen. Meldet sich der Strafgef angenene nicht zum angegebenen Zeitpunkt in der StVE bzw. im JH zurück, sind im Zusammenwirken mit dem zuständigen VPKA Überprüfungsmaßnahmen einzuleiten. Zu diesem Zweck ist die Personenkarteikarte (Vordruck SV 4) zu nutzen. Haben diese Maßnahmen keinen Erfolg, muß die Fahndung eingeleitet werden.

8.6.2. Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug

Die Gewährung von Urlaub aus dem SV kann entsprechend § 38 Abs. 2 der 1. DB zum StVG jährlich einmal bis zur Dauer von 7 Tagen nach einem vom Leiter der StVE bzw. des JH genehmigten Ort erfolgen. Voraussetzung ist nach § 38 Abs. 1 der 1. DB zum StVG ein vorbildliches Gesamtverhalten und die Erwartung, daß der Strafgef angenene den Urlaub nicht dazu mißbrauchen wird, um sich der weiteren Strafenverwirklichung zu entziehen. Die Anwendung dieser höchsten Form der Vergünstigung als Anerkennung ist bei Strafgefangenen des allgemeinen Vollzugs grundsätzlich nur nach dem Vollzug von mindestens der Hälfte der Strafzeit möglich.

In § 38 Abs. 1 der 1. DB zum StVG ist auch festgelegt, daß die Zeit des Urlaubs auf die Strafzeit anzurechnen ist. Das erfolgt nur dann nicht, wenn der Strafgef angenene vorsätzlich die festgelegte Dauer des Urlaubs überschreitet. Die Anführung anderer Gründe für eine Nichtanrechnung bei der Belehrung über das Verhalten während des Urlaubs ist deshalb nicht zulässig.